

06.05.2021

Sehr geehrte Eltern,  
liebe volljährigen Schülerinnen und Schüler,

seit Inkrafttreten des geänderten Infektionsschutzgesetzes Ende April dieses Jahres gilt bundesweit für alle Schulen die Verpflichtung, dass sich die Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte zweimal pro Woche auf eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus testen. Die Testung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht und findet grundsätzlich in der Schule montags und mittwochs bzw. dienstags und donnerstags in der ersten Unterrichtsstunde (bzw. in der Oberstufe in der ersten Präsenzstunde) statt.

Nähere Informationen zur Durchführung der Selbsttests an unserer Schule finden Sie im schuleigenen Testkonzept, das diesem Schreiben beigelegt ist. Es basiert auf den vom Land Rheinland-Pfalz vorgegebenen Rahmenbedingungen, die Sie auch auf unserer Schulhomepage im Testkonzept des Landes einsehen können. Das Land stellt auch die Testkits zur Verfügung. Auf die Art der Tests haben die Schulen keinen Einfluss. Bei Fragen zur Umsetzung der Testungen an unserer Schule können Sie sich gerne an die Klassen- bzw. Stammkursleitung wenden. Antworten auf allgemeine Fragen rund um die Testungen an den Schulen in Rheinland-Pfalz finden Sie unter <https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen/faq/> .

Das Infektionsschutzgesetz erlaubt auch Testungen in den anerkannten Testzentren und Testeinrichtungen oder bei Ärztinnen und Ärzten. Die entsprechenden Nachweise sind zu den genannten Zeiten in der Schule vorzulegen und dürfen nicht älter als 24 Stunden sein. Andere Ausnahmen von der gemeinsamen Testung werden an unserer Schule nicht zugelassen. So haben die Gremien des Kurfürst-Salentin-Gymnasiums (Schulleitung, Kollegium, Örtlicher Personalrat, Schulleiterbeirat und Vertretung der Schülerinnen und Schüler) mit großer Mehrheit am 29.04.2021 und 03.05.2021 entschieden, Nachweise von Eltern und Sorgeberechtigten über bei ihren Kindern zuhause durchgeführte Testungen nicht zu akzeptieren, weil zu Hause durchgeführte Selbsttests gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

Schülerinnen und Schüler, die der Testpflicht nicht nachkommen, müssen vom Präsenzunterricht ausgeschlossen werden. Wie Ihnen Bildungsministerin Frau Dr. Hubig in ihrem Elternschreiben vom 22.04.2021 mitgeteilt hat, erhalten die

betreffenden Schülerinnen und Schüler „ein pädagogisches Angebot, das dem entspricht, welches Schülerinnen und Schülern in den häuslichen Lernphasen während des Wechselunterrichtes erhalten (Versorgung mit Arbeitsmaterialien, Erteilen von Arbeitsaufträgen etc.).“ Andere als die genannten Angebote sind weder vorgesehen und noch möglich. Die Organisation erfolgt innerhalb der Klassengemeinschaft in Absprache mit der Klassenleitung. Zudem sind auf Verlangen der Fachlehrkraft alternative Leistungsnachweise als Ersatzleistungen für nicht in Präsenz erfolgte schriftliche und mündliche Leistungsnachweise zu erbringen.

Bitte sehen Sie von Anfragen grundsätzlicher Art zu diesem Thema an die Schulleitung ab und richten Sie alle Anliegen in diesem Zusammenhang an die ADD in Koblenz.

Die Kenntnisnahme dieses Elternbriefes gibt Ihr Kind bitte an seinem ersten Unterrichtstag nach Wiederbeginn des Wechselunterrichts, also am **Montag, 17.05.2021**, oder **Dienstag, 18.05.2021**, über die Klassen- bzw. Stammkursleitung ab.

Sollten Sie entscheiden, dass Ihr Kind bis auf Widerruf nicht an der Testung teilnimmt bzw. einen entsprechenden zugelassenen Nachweis vorlegt, darf Ihr Kind nicht in die Schule kommen. Teilen Sie dies uns bitte bis spätestens **Dienstag, 11.05.2021**, per E-Mail an die Klassenleitung mit und lassen Sie die entsprechend ausgefüllte Kenntnisnahme dieses Schreibens im Original umgehend dem Schulsekretariat zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Birgit Vogel  
Schulleiterin

## Kennntnisnahme Elternbrief vom 06.05.2021

Rückgabe im Original bis Dienstag, 18.05.2021

Name der Schüler bzw. des Schülers: \_\_\_\_\_

Klasse / Stammkurs: \_\_\_\_\_

Ich habe / Wir haben den Elternbrief vom 06.05.2021 zur Kenntnis genommen und weiß / wissen, dass unsere Tochter / unser Sohn nur Schule kommen darf, wenn sie / er an den Selbsttests teilnimmt bzw. einen aktuellen, zugelassenen Nachweis vorlegt.

Ich habe / Wir haben den Elternbrief vom 06.05.2021 zur Kenntnis genommen und weiß / wissen, dass unsere Tochter / unser Sohn nur in die Schule kommen darf, wenn sie / er an den Selbsttests teilnimmt bzw. einen aktuellen, zugelassenen Nachweis vorlegt. Unsere Tochter / Unser Sohn nimmt bis auf Widerruf nicht an den Selbsttestungen in der Schule teil, legt keinen aktuellen, zugelassenen Nachweis vor und nimmt deshalb nicht am Präsenzunterricht teil. Sie / Er erhält Arbeitsaufträge und erbringt die geforderten alternativen Leistungsnachweise.

Volljährige Schülerinnen und Schüler:

Ich habe den Elternbrief vom 06.05.2021 zur Kenntnis genommen und weiß, dass ich nur Schule kommen darf, wenn ich an den Selbsttests teilnehme bzw. einen aktuellen, zugelassenen Nachweis vorlege.

Ich habe den Elternbrief vom 06.05.2021 zur Kenntnis genommen und weiß, dass ich nur in die Schule kommen darf, wenn ich an den Selbsttests teilnehme bzw. einen aktuellen, zugelassenen Nachweis vorlege. Ich nehme bis auf Widerruf nicht an den Selbsttestungen in der Schule teil, lege keinen aktuellen, zugelassenen Nachweis vor und nehme deshalb nicht am Präsenzunterricht teil. Ich erhalte Arbeitsaufträge und erbringe die geforderten alternativen Leistungsnachweise.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte/Volljährige\*r Schüler\*in